

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 5.

Stettin, den 8. März 1930.

62. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 54.) Gedenken der deutschen Not im sonntäglichen Kirchengebet. — (Nr. 55.) Volkstrauertag 1930 am Sonntag Reminiscere (16. März 1930) und Kirchensammlung am Volkstrauertage. — (Nr. 56.) Beiträge der beteiligten Kirchengemeinden zur Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union für das Rechnungsjahr 1930. — (Nr. 57.) Zweifelsfragen über die Berechnung der Kirchenamtszulagen. — (Nr. 58.) Personenstandsurkunden. — (Nr. 59.) Landeskirchliches Diasporaseminar. — (Nr. 60.) Jugendgelangbuch. — (Nr. 61.) Handbuch der Inneren Mission Bd. I „Die Organisation der Inneren Mission“. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 1. März 1930.

(Nr. 54.) Gedenken der deutschen Not im sonntäglichen Kirchengebet.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 13. Februar 1930.

E. D. I. 22/30.

Lebensstraße 3.

Es sind uns von Provinzialsynoden, Verbänden und Einzelpersonen zahlreiche Wünsche vorgetragen, daß der deutschen Not im sonntäglichen Kirchengebet gedacht werde. Wir nehmen an, daß die Geistlichen auch ohne Aufforderung diesem Gebetsanliegen schon entsprochen haben, wollen aber dafür unsererseits nachstehenden Wortlaut, sei es zum freien Gebrauch, sei es zum Einfügen in die agenda-rischen Gebete, darbieten:

„Heilige durch das Evangelium die Völker auf Erden. Überwinde durch Deinen Geist den Haß und wehre der Lüge. Führe die Wahrheit ans Licht und die Gerechtigkeit zum Sieg. Lindere unseres Volkes schwere Lasten. Nimm von uns das Joch der Unterdrückung.“

Die Evangelischen Konsistorien ersuchen wir, den Geistlichen hiervon durch Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt Mitteilung zu machen.

gez.: *Rapler*.

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur Kenntnis der Herren Geistlichen und der Gemeindefkirchenräte.

Tgb. VI. Nr. 2236.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. März 1930.

(Nr. 55.) Volkstrauertag 1930 am Sonntag Reminiscere (16. März 1930) und Kirchensammlung am Volkstrauertage.

Der Ausschuß zur Festsetzung eines Volkstrauertages hat in seiner Sitzung vom 7. Januar 1930 beschlossen, daß der Volkstrauertag 1930 wie in den Vorjahren gefeiert werden soll. Wünsche auf eine Änderung der kirchlichen Beteiligung sind nicht gestellt worden, wie auch der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß seine Stellungnahme zum Volkstrauertag nicht verändert hat. Wenn auch ein gesetzlicher Schutz des Tages noch nicht erfolgt ist, so ist doch festgestellt worden, daß die Ausdehnung der veranstalteten Feiern zunimmt und der Tag in den Kirchengemeinden in wachsendem Maße kirchlich ausgestaltet wird, mehrfach für den Tag auch bereits eine besondere Gottesdienstordnung aufgestellt worden ist. Es wird nicht zum geringsten auf die Beteiligung der Kirchengemeinden zurückzuführen sein, daß der Volkstrauertag allmählich anfängt, aus einer Einrichtung zu einer Sitte zu werden.

Es ist daher nichts dagegen einzuwenden, daß in den Kirchengemeinden, in denen der Wunsch nach einer Ausgestaltung des Gottesdienstes am Sonntag Reminiscere (16. März 1930) zu einer kirchlichen Feier des Volkstrauertages besteht, dementsprechend verfahren wird. Auch wo ein solcher

Wunsch nicht ausgesprochen wird, ist nichts dagegen einzubringen, daß in der Predigt oder im Kirchengebet des Volkstrauertages Erwähnung getan wird, und daß die Kirchenglocken von 1—1.15 Uhr geläutet werden.

Wir haben bereits in unserer Verfügung vom 11. Dezember 1929 — VI 1295 —, Kirchliches Amtsblatt 1929 S. 185 ff., in dem Kirchensammlungsplan für 1930 unter Nr. 12 eine Kirchensammlung für die Linderung der durch den Krieg hervorgerufenen persönlichen Nöte sowie zur Fürsorge für die Kriegergräber auf den Sonntag Reminiscere (16. März 1930) ausgeschrieben. Wir bemerken dabei, daß der Ertrag dieser Kirchensammlung wiederum zum größten Teil für Zwecke der kirchlichen Jugenderholungsfürsorge — in erster Linie für bedürftige Kriegerwaisen und Kinder von Kriegsbeschädigten — im übrigen zu gleichen Teilen der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und dem Volksbund „Deutsche Kriegsgräberfürsorge“ zugute kommen soll. Wegen Abführung der Erträge an die Herren Superintendenten und durch diese an die Landschaftliche Bank in Stettin, verweisen wir auf unsere Verfügung vom 11. Dezember 1929 — VI 1295 —. Wir ersuchen hierbei die Herren Superintendenten, unbedingt dafür Sorge zu tragen, daß die Erträge dieser Sammlung bis spätestens 15. April 1930 an uns überwiesen und die Lieferzettel bis zu demselben Termin so vollständig eingereicht werden, daß keine Rückfragen erforderlich werden, damit der Evangelische Oberkirchenrat in die Lage versetzt wird, vor Beginn des Sommers die erforderlichen Mittel für die Zwecke der Erholung bedürftiger Kriegerwaisen usw. zur Verfügung zu stellen.

Lgb. VI. Nr. 2289.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. Februar 1930.

(Nr. 56.) Beiträge der beteiligten Kirchengemeinden zur Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union für das Rechnungsjahr 1930.

Verteilungsplan für die Aufbringung der Beiträge der Kirchengemeinden zur Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union für das Rechnungsjahr 1930.

Der Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union werden für das Rechnungsjahr 1930 nach dem Stande vom 1. Oktober 1929 (§ 46 Abs. 1 des Kirchengemeindebeamtengesetzes vom 10. Mai 1927 — RGVBl. S. 242 —) folgende Verpflichtungen obliegen:

a) Ruhegehälter rd.	510 000 R.M.
b) Wittven- und Waisengelder rd.	340 000 "
c) Verwaltungskosten rd.	2 000 "
d) zur Ansammlung des Betriebsfonds (§ 46 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes)	20 000 "
e) Anrechnung von Versicherungsbeiträgen an andere Versicherungskassen (§ 50 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) in Höhe von rd.	158 000 "
Mithin Gesamtbedarf rd.	1 030 000 R.M.

Dagegen sind an Einnahmen zu erwarten:

a) Überschuß des Rechnungsjahres 1928	19 500 R.M.
b) Zinsen der angesammelten Vermögensbestände rd.	2 500 "
c) Zuschuß aus dem Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke, mindestens	150 000 "
zusammen	172 000 R.M.

so daß sich der Deckungsbedarf im Sinne des § 48 Abs. 1 des Gesetzes stellt auf rd. 858 000 R.M.

Dieser Bedarf ist gemäß § 48 Abs. 1 des Gesetzes zu decken von denjenigen Kirchengemeinden, deren Beamte Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung haben.

Den Maßstab für die Verteilung dieses Bedarfs auf die vorgenannten Kirchengemeinden bildet im Rechnungsjahr 1930 nach § 49 a. a. O. die Jahressumme des Ruhegehaltsfähigen Dienststeinkommens ihrer Beamten am 1. Oktober 1929.

Die Jahressumme des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens der Kirchengemeindebeamten der verpflichteten Kirchengemeinden bezifferte sich am 1. Oktober 1929

in der Kirchenprovinz Ostpreußen auf	218 100 <i>R.M.</i>
" " " Grenzmark auf	5 300 "
" " " Brandenburg auf	1 884 400 "
" " " Pommern auf	178 900 "
" " " Schlesien auf	783 000 "
" " " Sachsen auf	201 800 "
" " " Westfalen auf	431 300 "
" " " Rheinland auf	1 137 900 "
im Konsistorialbezirk Stolberg-Wernigerode auf	3 800 "
im Bezirk des Landessynodalverbandes Danzig auf	61 700 "
im Memelgebiet auf	6 500 "

Summe 4 912 700 *R.M.*

Zur Aufbringung des Deckungsbedarfs von 858 000 *R.M.* sind hiernach rund 17,5 v. H. der vorgenannten Beträge erforderlich.

Unter dem Vorbehalt, daß etwaige rechnungsmäßige Überschüsse oder Fehlbeträge des Rechnungsjahres 1930, soweit letztere durch weitere Zuschüsse aus dem Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke nicht gedeckt werden können, bei der Bemessung des Bedarfs für die auf den Jahresabschluß folgenden Jahre in Abgang oder in Zugang zu bringen sind (§ 50 Abs. 3 des Gesetzes), sehen wir hiermit fest, daß der von den beteiligten Kirchengemeinden zu deckende Bedarf der Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten für das Rechnungsjahr 1930 durch eine Abgabe von 17,5 v. H. des ruhegehaltsfähigen Dienst- einkommens ihrer Kirchengemeindebeamten aufzubringen ist.

Hiernach entfallen auf die beteiligten Kirchengemeinden

der Kirchenprovinz Ostpreußen	38 162 <i>R.M.</i>
" " Grenzmark	927 "
" " Brandenburg	329 770 "
" " Pommern	31 307 "
" " Schlesien	137 025 "
" " Sachsen	35 315 "
" " Westfalen	75 477 "
" " Rheinland	199 132 "
des Konsistorialbezirks Stolberg-Wernigerode	665 "
des Bezirks des Landessynodalverbandes Danzig	10 797 "
des Bezirks des Synodalverbandes des Memelgebiets	1 137 "

Summe 859 714 *R.M.*

Den vorstehenden Verteilungsplan bringen wir hiermit denjenigen Kirchengemeinden zur Kenntnis, bei denen der Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten der Evangelischen Kirche der alt-preußischen Union angeschlossene Beamte vorhanden sind.

Über die Festsetzung und Einziehung der Beiträge der beteiligten Kirchengemeinden ergeht demnächst Verfügung.

Egb. XII. Nr. 429.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. Februar 1930.

(Nr. 57.) **Zweifelsfragen über die Berechnung der Kirchenamtszulagen.**

Verschiedene Anfragen von Gemeindefkirchenräten veranlassen uns zu nachstehender Bekanntmachung:

I. Vornweg veröffentlichen wir im Auszuge die einschlägigen Bestimmungen des Volksschullehrerbefoldungsgesetzes vom 1. Mai 1928 (G.-G. S. 125 ff.).

I. Endgültig angestellte Lehrer und Lehrerinnen.

1. Allgemeine Vorschriften § 1.
2. Grundgehalt. § 2.

3. Stellenzulagen. § 3.
 4. Besoldungsdienstalter. §§ 4—9.
 5. Wohnungsgeldzuschuß. §§ 10—12.
 6. Dienstwohnung.

§ 13.

Wird einem Lehrer eine Dienstwohnung zugewiesen, so ist sie ihm mit einem Betrage, den die Schulaufsichtsbehörde unter Mitwirkung der Lehrervertretung, des Schulverbandes, bei Stellen mit vereinigten Schul- und Kirchenämtern auch der Kirchengemeinde festsetzt, auf seine Dienstbezüge anzurechnen. Dieser Betrag soll dem am Wohnorte des Lehrers für Wohnungen derselben Art zu zahlenden Mietpreise entsprechen und darf die Höhe des Wohnungsgeldzuschusses nicht übersteigen.

§ 14.

(1)—(4) pp.

(5) Die von der Dienstwohnung zu entrichtenden öffentlichen Lasten und Abgaben werden, soweit sie nicht nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen dem Wohnungsinhaber zur Last fallen, von den Schulunterhaltungspflichtigen getragen. Diesen liegt auch, unbeschadet der Verpflichtung Dritter aus besonderen Rechtsmitteln, die bauliche Unterhaltung der Dienstwohnung insoweit ob, als sie nicht nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen dem Wohnungsinhaber zur Last fallen. Von dem an den Schulverband gezahlten Anrechnungssatz der Dienstwohnung (§ 39 b) sollen in Schulverbänden mit fünfundzwanzig oder weniger Schulstellen 25 v. H. zu einer Rücklage für Bau- und Ausbesserungsarbeiten an der Dienstwohnung angesammelt werden.

§ 15.

(1) Als Zubehör von Dienstwohnungen auf dem Lande soll, sofern es nach den örtlichen Verhältnissen tunlich ist, unter Anrechnung auf das Grundgehalt ein Hausgarten gewährt werden.

(2) Wo die örtlichen Verhältnisse es angebracht erscheinen lassen, und ein Bedürfnis vorliegt, sollen den Lehrern auf dem Lande Landnutzungen gewährt werden, welche dem durchschnittlichen Bedürfnis einer Lehrerfamilie nach den örtlichen Wirtschaftsbedingungen entspricht. Zur Bewirtschaftung des Landes sind erforderlichenfalls Wirtschaftsgebäude herzustellen. Die von dem Schulamte zu entrichtenden öffentlichen Lasten und Abgaben werden von den Schulunterhaltungspflichtigen getragen.

(3) Die Landnutzung ist mit einem angemessenen Betrage auf das Diensteinkommen anzurechnen.

(4) Eine Ablösung von Landnutzungen bedarf der Zustimmung der Beteiligten und der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Die mangelnde Zustimmung Beteiligter zur Ablösung von Landnutzungen, die über das Bedürfnis hinausgehen, kann auf Antrag der Schulaufsichtsbehörde durch den Kreisausschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, den Bezirksausschuß ersetzt werden. Die Entscheidung des Bezirksausschusses in erster und zweiter Instanz ist endgültig.

(5) Wo mit einer Stelle sonstige Berechtigungen verbunden sind, behält es dabei sein Bestehen.

7. Kinderbeihilfe. § 16.

8. Sondervergütungen. § 17.

9. Verbindung von Kirchen- und Schulamte.

§ 18.

(1) Die organische Verbindung zwischen Schul- und Kirchenamt ist zu lösen. Jedem Lehrer ist es gestattet, das Kantoren- und Organistenamt freiwillig zu übernehmen. Die Übernahme sonstiger Kirchendienste (niedere und höhere Küsterdienste) ist nicht gestattet. Eine Anrechnung des durch die freiwillige Verwaltung des Kantoren- und Organistenamts erzielten Nebeneinkommens auf das Dienst-einkommen aus dem Schulamte darf nicht stattfinden.

(2) Bis zur Lösung der organischen Verbindung wird dem Stelleninhaber eine besondere ruhegehalttsfähige Kirchenamtszulage gewährt. Sie wird nach den im § 6 des Gesetzes über das Dienst-einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 26. Mai 1909 (Gesetz-sammlung S. 93) enthaltenen Vorschriften bewilligt und festgesetzt.

Die Bestimmung im § 6 des Dienststeuereinkommengesetzes vom 26. Mai 1909 lautet:

(1) Bei dauernder Verbindung eines Schul- und Kirchenamts soll das Grundgehalt der Stelle entsprechend der mit dem kirchlichen Amte verbundenen Mühewaltung ein höheres sein, als im § 3 bestimmt ist.

(2) In dieses Grundgehalt sind auch die Einkünfte aus dem zur Dotation des vereinigten Amtes bestimmten Schul-, Kirchen- und Stiftungsvermögen, einschließlich der Zuschüsse aus Kirchentassen und von Kirchengemeinden, sowie der sonstigen Einnahmen aus dem Kirchendienst, einzurechnen. Dabei findet die Vorschrift des Artikels I § 4 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (Gesetzsammlung S. 298) sinngemäß Anwendung.

(3) Der Mehrbetrag (Abs. 1) darf die Gesamtsumme dieser Einkünfte und Einnahmen (Abs. 2) zuzüglich des Nutzungswerts des den kirchlichen Interessenten gehörigen Anteils an dem Schul- und Küsterhaus oder Küstergehöft nicht übersteigen. Die Feststellung des Mehrbetrags erfolgt nach Benehmen mit der kirchlichen Aufsichtsbehörde durch die Schulaufsichtsbehörde. Gegen den Beschluß steht dem Schulverbande und der Kirchengemeinde binnen vier Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat zu. In den Hohenzollernschen Landen tritt an die Stelle des Provinzialrats der Bezirksausschuß, der endgültig beschließt. Zur Zahlung des so festgestellten Mehrbetrags ist der Schulverband verpflichtet. Das Gesetz, betreffend die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen vom 26. Mai 1887 (Gesetzsammlung S. 175) findet keine Anwendung.

(3) Bei Trennung des kirchlichen Amtes von dem Schulamte fällt die Kirchenamtszulage weg. Hat jedoch der Stelleninhaber ein mit einer Schulstelle organisch verbundenes Kirchenamt mindestens zehn Jahre ununterbrochen verwaltet, so erhält er von der zuletzt bezogenen Kirchenamtszulage ein Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der im Kirchenamte verbrachten Dienstzeit nach § 2 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (Gesetzsammlung S. 298) in der Fassung des Artikels III § 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1923 (Gesetzsammlung S. 317) berechnet. Das Ruhegehalt wird jedoch nicht gezahlt, wenn und solange der Stelleninhaber das Kirchenamt gegen eine neue besondere Entschädigung nebenbei weiter versieht. Es fällt weg, wenn der Lehrer aus der von ihm bei Bewilligung des Ruhegehalts bekleideten Stelle freiwillig ausscheidet, ohne in den dauernden Ruhestand zu treten, oder in eine andere mit einem höheren Dienst Einkommen ausgestattete Stelle im öffentlichen Schuldienst versetzt wird.

(4) Bei Versetzung eines Lehrers auf eine andere Stelle gilt der Verlust der Kirchenamtszulage nicht als eine Verkürzung des Dienst Einkommens im Sinne des § 87 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 (Gesetzsammlung S. 465). Die Vorschrift im Abs. 3 gilt sinngemäß.

(5) 10. Naturalleistungen.

§ 19.

(1) Wo bisher mit einer Schulstelle Naturalleistungen, wie die Lieferung von Brennstoff nebst Anfuhr und Zerkleinerung, die Gewährung von Deputatgetreide und sonstige Leistungen verbunden waren, behält es dabei bis zu ihrer Ablösung oder bis zur Aufhebung des bisherigen Gebrauchs sein Bewenden. Die Ablösung oder Aufhebung bedarf der Zustimmung der Beteiligten und der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Die mangelnde Zustimmung Beteiligter kann auf Antrag der Schulaufsichtsbehörde durch den Kreisausschuß, und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, den Bezirksausschuß ersetzt werden, wenn der Umfang der Naturalleistungen über das Bedürfnis hinausgeht. Der Beschluß des Bezirksausschusses in erster oder zweiter Instanz ist endgültig.

(2) Wird eine Dienstwohnung auf einem Dienstgrundstücke gewährt, kann die Schulaufsichtsbehörde, sofern es bisher üblich war, die Beschaffung des dem Bedarf entsprechenden Brennstoffes für die Wohnung verlangen. Im übrigen wird an bestehenden Verpflichtungen zur Beschaffung, Anfuhr und Zerkleinerung von Brennstoffen für die Schule oder die Schulstelle nichts geändert.

(3) Der Wert der Naturalleistungen ist mit einem angemessenen Betrag auf das Dienst Einkommen anzurechnen.

(4) Der Unterrichtsminister erläßt in Gemeinschaft mit dem Finanzminister über die Anrechnung der Dienst Einkünfte in Geld und Naturalleistungen, einschließlich der Landnutzung, aber mit Ausschluß der Dienstwohnung, allgemeine Vorschriften mit bindender Wirkung für die Schulverbände und die Lehrer, sowie für die Beschlußbehörden. Unter Zugrundelegung dieser Vorschriften setzt die Schulaufsichtsbehörde von Amts wegen die Beträge fest, mit denen die Dienst Einkünfte in Geld und Naturalleistungen auf das Dienst Einkommen des Lehrers anzurechnen sind. Gegen diese Festsetzung steht den Beteiligten binnen zweier Wochen die Beschwerde an den Kreisausschuß und, sofern es sich um Stadt-

schulen handelt, an den Bezirksausschuß zu. Der Beschluß des Bezirksausschusses in erster oder zweiter Instanz ist endgültig.

(5) Bei erheblicher Änderung der ihr zugrundeliegenden tatsächlichen Verhältnisse ist eine neue Festsetzung zulässig.

(6) Für die Festsetzung des Ruhegehalts kommt das Diensteinkommen als solches, nicht der Anrechnungswert seiner einzelnen Bestandteile, in Betracht.

II. Auftragsweise vollbeschäftigte und einstweilig angestellte Lehrer und Lehrerinnen.

1. Grundvergütung. §§ 20 und 21.
2. Wohnungsgeldzuschuß. § 22.
3. Dienstwohnung. § 23.
4. Kinderbeihilfe. § 24.
5. Sondervergütungen. § 25.

III. Ruhegehalt, Wartegeld und Hinterbliebenenbezüge.

III. 1. Änderungen des Lehrerruhegehaltsgesetzes.

§ 26.

Das Gesetz, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 6. Juli 1885 (Gesetzsammlung S. 298) in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juni 1907 (Gesetzsammlung S. 133) mit seinen Ergänzungsgesetzen wird wie folgt geändert:

1. (1) Ruhegehaltsfähig sind ferner die zuletzt bezogenen Stellenzulagen (§ 3 des Volksschullehrerbefoldungsgesetzes) und die Kirchenamtszulage (§ 18 des Volksschullehrerbefoldungsgesetzes),

- (2)
2. und 3.
4.

Das Ruhegehalt wird monatlich im voraus durch die Landesschulkasse an die Bezugsberechtigten unmittelbar gezahlt (§ 39 Abs. 3 des Volksschullehrerbefoldungsgesetzes). Der Finanzminister kann bestimmen, daß das Ruhegehalt bei Überweisung auf ein Konto vierteljährlich im voraus gezahlt werden darf.

5.

III. 2. Änderungen des Hinterbliebenenjurisorgegesetzes. § 27.

III. 3. Änderungen des Ruhegehaltes, Wartegeldes und der Hinterbliebenenbezüge. § 28.

III. 4. Kinderbeihilfe an Ruhegehalt-, Wartegeldempfänger und Hinterbliebene. § 29.

IV. Gnadenbezüge.

§ 30.

(1) Hinsichtlich der Gewährung von Gnadenbezügen an die Hinterbliebenen eines an einer öffentlichen Volksschule angestellten Lehrers finden die für die unmittelbaren Staatsbeamten bestehenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Auch den ehelichen Nachkommen einer Lehrerin steht der Anspruch auf Gnadenbezüge zu.

(2) An wen die Gnadenbezüge zu leisten sind, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde.

§ 31.

(1) Im Genuße der Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie, welche mit dem Verstorbenen die Wohnung geteilt hat, nach Ablauf des Sterbemonats noch drei Monate zu belassen. Hinterbleibt eine solche Familie nicht, so ist denen, auf die der Nachlaß übergeht, eine vom Todestag an zu rechnende 30 tägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

(2) In jedem Falle muß auf Erfordern der Schulaufsichtsbehörde demjenigen, welcher mit der Verwaltung der Stelle beauftragt ist, ohne Anspruch auf Entschädigung in der Dienstwohnung ein Unterkommen gewährt werden.

V. Zahlungsweise des Dienst Einkommens.**§ 32.**

(1) Die Dienstbezüge der Lehrer, soweit sie in festen Barbezügen bestehen, werden monatlich im voraus gezahlt. Der Finanzminister kann bestimmen, daß die Dienstbezüge der endgültig angestellten Lehrer bei Überweisung auf ein Konto vierteljährlich im voraus gezahlt werden dürfen.

(2) Der Finanzminister ist ermächtigt, Vorschriften über die Abrundung der auszahlenden Beträge zu erlassen.

VI. Umzugs- und Reisekosten.**§ 33.****VII. Rechtsweg.****§ 34.**

Auf die Lehrer an den öffentlichen Volksschulen finden die Bestimmungen des ersten Abschnitts des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtswegs vom 24. Mai 1861 (Gesetzsammlung S. 241) mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Die Klage ist gegen die Landesschulkasse, vertreten durch den Kassenanwalt, und soweit es sich um Leistungen handelt, für die die Schulunterhaltungspflichtigen unmittelbar einzutreten haben, gegen diese zu richten.
- 2.
3. Bei der richterlichen Beurteilung sind die auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Festsetzungen über die Dienstbezüge der Stelle, insbesondere über die Höhe des Grundgehalts und der Grundvergütung, der Stellenzulagen, der Kirchenamtszulage, des Wohnungsgeldzuschusses und der Kinderbeihilfe, über Dienstwohnung, Dienstland, Naturalleistungen sowie über die Anrechnung von Dienstbezügen auf das Grundgehalt zugrunde zu legen.

VIII. Auseinandersetzung bei Lehrertwechsel.**§ 35.**

(1) Bei Streitigkeiten zwischen dem abgehenden Lehrer oder den Erben des verstorbenen Lehrers und dem anziehenden Lehrer oder dem Schulverband über die Auseinandersetzung wegen der Landnutzung, der Naturalleistungen, der Dienstwohnung einschließlich des Hausgartens oder des baren Dienst Einkommens trifft die Schulaufsichtsbehörde, vorbehaltlich des Rechtswegs, eine im Verwaltungswege vollstreckbare einstweilige Entscheidung. Bei Verletzungen kann sie anordnen, daß die von dem Lehrer zuviel erhobenen Beträge für seine Rechnung den Schulunterhaltungspflichtigen unmittelbar aus den Bezügen erstattet werden, welche der Lehrer in der neuen Schulstelle zu empfangen hat.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde ist befugt, die Entscheidung allgemein den ihr nachgeordneten Behörden zu übertragen.

IX. Aufbringung der persönlichen Volksschullasten.**Landesschulkasse.****§ 36.**

(1) Alle Schulverbände (Schulgemeinden) werden zum Ausgleich der persönlichen Volksschullasten zu einer Landesschulkasse vereinigt. Diese ist als Rechtsnachfolgerin der früheren Volksschullehrer-Alterszulage-, Ruhegehalts- und Witwen- und Waisenkassen Trägerin ihres Vermögens und ihrer Verbindlichkeiten.

(2)

§ 37.

(1) Die Landesschulkasse besitzt die Rechte der Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Sie wird von dem Unterrichtsminister und dem Finanzminister verwaltet und von ihnen nach außen vertreten, soweit die Vertretung nicht dem Kassenanwalt zusteht (§ 38 Abs. 3 Satz 4).

(2) Die Kassengeschäfte werden durch die Generalstaatskasse und die ihr unterstellten Kassen unentgeltlich geführt.

§ 38.

§ 39.

(1) Die Landesschulkasse übernimmt:

- a) die Zahlung der nach dem Gesetz zu gewährenden baren Dienstbezüge einschließlich der Stellenzulagen, Kirchenamtszulagen, des örtlichen Sonderzuschlags und der Kinderbeihilfen an die Lehrer, soweit sie in planmäßigen Stellen angestellt oder in freien planmäßigen Stellen vollbeschäftigt werden, sowie der Gnadenbezüge;
 - b) die Erstattung des Wertes der den Stelleninhabern auf ihr Diensteinkommen angerechneten Landnutzung, Naturalleistungen und anderen Dienstbezüge oder einer Dienstwohnung an die Schulverbände (Schulgemeinden);
 - c) die Zahlung des Ruhegehalts, auch des Ruhegehalts aus der Kirchenamtszulage (§ 18 Absf. 3 und 4), des Wartegeldes und der Hinterbliebenenbezüge einschl. der Gnadenbezüge sowie der Hinterbliebenenbezüge;
 - d) bis g)
- (2) (betrifft Zahlung durch die Schul- bzw. Gemeindefassen).
- (3)
- §§ 40—44.

§ 45.

- (1)
- (2) Schulverbände (Schulgemeinden), in denen Kirchenamtszulagen (§ 18) gewährt werden, haben die im Laufe des Rechnungsjahres zu zahlenden Kirchenamtszulagen mit einem Zuschlage von 20 v. H. an die Landesschulkasse einzuzahlen.
- (3—8)
- §§ 46—48.

X. Lehreranstellung.

§ 49.

- (1) bis (9)
- (10) Wo nach den gesetzlichen Bestimmungen mit dem Schulamt ein kirchliches Amt noch vereinigt ist, wird an dem bestehenden Rechte hinsichtlich der Berufung zu dem kirchlichen Amte nichts geändert.
- (11)

XI. Übergangsvorschriften.

§ 50.

Wo in Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Vorschriften auf die Bestimmungen des Gesetzes über das Diensteinkommen der Lehrer (Lehrerinnen) an den öffentlichen Volksschulen vom 26. Mai 1909 (Gesetzsammlung S. 93) oder des Gesetzes vom 17. Dezember 1920/1. Januar 1925 (Gesetzsammlung S. 17) und seiner Ergänzungs- (Abänderungs-) Gesetze verwiesen ist, treten an ihre Stelle die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 51.

- (1) Aufgehoben sind die früheren Verpflichtungen des Fiskus, Schulunterhaltungskosten auf Grund besonderer Rechtstitel oder besonderer gesetzlicher Vorschrift oder Ortsbestimmung (Ortsverfassung, Obervanz, Wohnheitsrecht, Herkommen) zu tragen und Schulstellen mit Land auszustatten. Ausgenommen davon sind die Verpflichtungen zum Bau und zur Unterhaltung von Gebäuden für Schulzwecke und die Verpflichtungen, die der Fiskus in seiner Eigenschaft als kirchlich Beteiligter für unmittelbar miteinander verbundene Kirchen- und Schulstellen hat.

(2) Die Verpflichtungen sonstiger Dritter auf Grund besonderer Rechtstitel bleiben unberührt.

§§ 52—54.

XII. Schlußvorschriften.

§ 55.

§ 56.

- (1) Änderungen der durch dieses Gesetz geregelten Dienstbezüge, Ruhegehälter, Wartegelder und Hinterbliebenenbezüge können durch Gesetz erfolgen. Änderungen der im § 18 vorgesehenen Kirchenamtszulagen, die sich aus einer Verminderung der Bezüge aus der Dotation des vereinigten Schul- und

Kirchenamts — § 6 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1909 (Gesetzsammlung S. 99) — ergeben, sind jederzeit auf dem in diesem Gesetz (§ 6 Abs. 3) angegebenen Wege zulässig.

(2)

(3)

(Bemerkung: Der § 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1909 ist bei § 18 abgedruckt.)

§ 57.

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 in Kraft. Alle seinen Vorschriften entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere die entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 1920/1. Januar 1925 (Gesetzsammlung S. 17) und seiner Ergänzungs- (Abänderungs-) Gesetze, werden aufgehoben.

(2)

§ 58. (Betrifft Ausführung des Gesetzes, worüber eine Ausführungs-Anweisung noch nicht ergangen ist.)

II. Aus vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich folgendes:

1. Die Zusammenlegung der Kirchenamtszulage: Es sind für die Festsetzung zu verwenden: § 6 des Diensteinkommensgesetzes vom 26. Mai 1909 (G.S. S. 93 siehe oben):

- a) Der Nutzungswert „des den kirchlichen Interessenten gehörenden Anteils an dem Schul- und Rüstlerhaus oder Rüstlergehöft“,
- b) die Einkünfte des „zur Dotation des vereinigten Amtes bestimmten Schul-, Kirchen- und Stiftungsvermögens“, z. B. der Ertrag aus Dienstländereien oder aus Kapitalien, der dem Stelleninhaber als Pfründeninhaber unmittelbar zusteht,
- c) sonstige „Einnahmen aus dem Kirchendienst“, z. B. Stolzgebühren oder Jahrgeld,
- d) etwaige bare „Zuschüsse aus Kirchenkassen und von Kirchengemeinden“.

2. Die Festsetzungsbehörde ist die Schulaufsichtsbehörde (Regierung). Die Festsetzung erfolgt „nach Benehmen mit der kirchlichen Aufsichtsbehörde“ (Konsistorium). Rechtsmittel gegen den Beschluß: Vergl. § 6 Abs. 3 des Diensteinkommensgesetzes vom 26. Mai 1909.

3. Die Kirchenamtszulage ist ein ruhegehaltsfähiger Teil des Gesamtdiensteinkommens des organisch verbundenen Amtes.

4. Die Zahlung der Kirchenamtszulage an den Stelleninhaber erfolgt zusammen mit dem Gesamtdiensteinkommen aus der Landesschulkasse durch die Kreiskassen oder andere auftragsweise zahlende Kassen (§ 39 Abs. 1 Buchstabe a a. a. O.).

Die Zahlung wird bewirkt:

- a) durch Barzahlung,
- b) durch volle Anrechnung:

1. des Mietwertes einer vorhandenen Dienstwohnung (ohne Rücksicht darauf, ob das Rüstler-Schulhaus der Kirchengemeinde oder dem Schulverband gehört und ohne Rücksicht darauf, wer die Wohnung zu unterhalten hat),

2. sämtlicher Einkünfte der vereinigten Stelle (auch hier kommt es auf den Rechtsträger dieses örtlichen Stellenvermögens nicht an).

Die durch Anrechnung gedeckten Teile des Gesamteinkommens werden von der Landesschulkasse dem Schulverband erstattet (§ 39 Abs. 1 Buchstabe b a. a. O.).

5. Der Schulverband ist verpflichtet, die Kirchenamtszulage (in der festgesetzten Höhe) mit einem Zuschlage von 20 % zur Abgeltung der Ruhegehaltslast an die Landesschulkasse zurückzuzahlen.

6. Die Kirchengemeinde hat nur zu zahlen:

Durch den Schulverband an den Stelleninhaber etwaige Barzuschüsse zur Aufbesserung der Kirchenamtszulagen.

III. Beispiele.

1. Beispiel:

1. Zur Verfügung (für die Kirchenamtszulage) stehen:

- a) ein Rüstler-Schulgehöft, welches nachweislich der Kirchengemeinde gehört.

Der Nutzungswert dieses Gehöftes ist (unabhängig vom Mietwert bzw. Wohnungsgeld, vergl. unten) auf		275,— R.M.
festgesetzt.		
b) Einkünfte:		
1. Pächte	25,— R.M.	
2. Zinsen aus Kapitalien	25,— R.M.	
c) aus sonstigen Kirchendiensten (Gebühren, Jahrgeld usw.)	50,— R.M.	
d) Barzuschuß der Kirchengemeinde	225,— R.M.	
	zusammen . . .	600,— R.M.
2. Die Kirchenamtszulage ist festgesetzt auf	540,— R.M.	
3. Die Gesamtbezüge des Stelleninhabers betragen:		
a) Grundgehalt	4000,— R.M.	
b) Wohnungsgeld (Ortsklasse D)	474,— R.M.	
c) Kirchenamtszulage	540,— R.M.	
	zusammen . . .	5014,— R.M.
4. Die Landesschulkasse zahlt:		
a) an den Stelleninhaber grundsätzlich	5014,— R.M.	
Davon werden aber durch Anrechnung abgedeckt:		
1. Mietwert der Wohnung	250,— R.M.	
2. sonstige Einkünfte (oben unter 1 b bis d)	325,— R.M.	
	zusammen . . .	575,— R.M.
also tatsächlich	4439,— R.M.	
b) an den Schulverband	575,— R.M.	
5. Der Schulverband zahlt an die Landesschulkasse:		
a) die festgesetzte Kirchenamtszulage	540,— R.M.	
b) 20 % davon als Pensionszuschlag	108,— R.M.	
	zusammen . . .	648,— R.M.
6. Die Kirchengemeinde zahlt an den Schulverband den unter 1 d angegebenen Barzuschuß	225,— R.M.	

2. Beispiel:

1. Zur Verfügung (für die Kirchenamtszulage) stehen:		
a) aus dem Schulgehöft (da es nachweislich dem Schulverband gehört)	—,— R.M.	
b) Einkünfte:		
1. Pächte	200,— R.M.	
2. Zinsen aus Kapitalien	150,— R.M.	
c) aus sonstigen Kirchendiensten (Gebühren usw.)	50,— R.M.	
d) Barzuschuß der Kirchengemeinde	—,— R.M.	
	zusammen . . .	400,— R.M.
2. Die Kirchenamtszulage ist festgesetzt auf	402,— R.M.	
Vermerk: Der zur Verfügung stehende Betrag ist auf den nächsten durch 12 Monatsraten teilbaren Betrag aufgerundet.		
3. Die Gesamteinkünfte des Stelleninhabers betragen:		
a) Grundgehalt	5400,— R.M.	
b) Wohnungsgeld (Ortsklasse C)	648,— R.M.	
c) Kirchenamtszulage	402,— R.M.	
	zusammen . . .	6450,— R.M.

4. Die Landesschulkasse zahlt:

a) an den Stelleninhaber grundsätzlich 6450,— *R.M.*,
 davon werden durch Anrechnung abgedeckt:

1. Mietwert der Wohnung 400,— *R.M.*,

2. sonstige Einkünfte (vergl. oben unter 1 b bis c) 400,— *R.M.*,

zusammen 800,— *R.M.* — 800,— *R.M.*,

also tatsächlich 5650,— *R.M.*,

b) an den Schulverband 800,— *R.M.*

5. Der Schulverband zahlt an die Landesschulkasse:

a) die festgesetzte Kirchenamtszulage 402,— *R.M.*,

b) 20 % davon als Pensionszuschlag 80,— *R.M.*,

zusammen 482,— *R.M.*

6. Die Kirchengemeinde zahlt weder an den Schulverband noch an den Stelleninhaber irgend einen Betrag.

Anmerkung: Die 20 % Pensionszuschlag sind grundsätzlich auf Grund des § 45 des Volksschullehrerbesoldungsgesetzes vom Schulverband (ohne Rücksicht auf die für die Kirchenamtszulage zur Verfügung stehenden Einkünfte) zu tragen. Die 20 % können aber auch von den Stelleneinkünften abgedeckt werden.

In dem 1. Beispiel hat der Schulverband als Pensionszuschlag zu zahlen (vergl. oben unter 5 b) 108,— *R.M.*,

für die Kirchenamtszulage stehen zur Verfügung 600,— *R.M.*,

beansprucht werden 540,— *R.M.*,

bleibt ein Überschuß von 60,— *R.M.*

Mithin stehen aus örtlichen Mitteln diese 60,— *R.M.*

zur Verfügung. Der Schulverband setzt also 48,— *R.M.*

zu. In solchen Fällen ist die Regierung bemüht, darauf hinzuwirken, daß die Kirchengemeinde ihren Barzuschuß — in dem 1. Beispiel mit 225,— *R.M.*

angenommen — um die Last des Schulverbandes von 48,— *R.M.*

auf 273,— *R.M.*

erhöht, oder sie setzt die Kirchenamtszulage um 48,— *R.M.* herab, da eine volle Ausschöpfung des Stellenvermögens für die Kirchenamtszulage nicht beansprucht werden kann.

Im 2. Beispiel hätte der Schulverband für die Pensionslast 80,— *R.M.* aufzubringen, ohne dafür aus örtlichen für die Kirchenamtszulage zur Verfügung stehenden Mitteln Deckung zu haben. Auch hier wird die Regierung unter Umständen bemüht sein, von der Kirchengemeinde einen Barzuschuß bis zu 80,— *R.M.* zur Abbürdung der Lasten des Schulverbandes zu erhalten, da der Pensionszuschlag auch aus den örtlichen Stelleneinkünften abgedeckt werden darf.

Im übrigen bemerken wir, daß nach unseren Vereinbarungen mit den Regierungen bei leistungsschwachen Kirchengemeinden möglichst eine volle Ausschöpfung des vorhandenen Stellenvermögens für die Kirchenamtszulage erfolgen soll, ohne daß für den Pensionszuschlag besondere bare Aufwendungen gefordert werden.

Lgb. IV. Nr. 3951/29.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. Februar 1930.

(Nr. 58.) **Personenstandsurkunden.**

Deutsches Konsulat.

Kiew, den 11. Dezember 1929.

Inhalt: Beschaffung von Personenstandsurkunden.

Die evangelisch-lutherischen Pfarrämter in Deutschland gehen häufig die Pfarrämter des Amtsbezirks unmittelbar um Ausstellung von Personenstandsurkunden an. Solche werden seit mehr als zehn Jahren ausschließlich von den Standesämtern ausgestellt, denen die Kirchen ihre Register abzuliefern hatten. Den Standesämtern ist Schriftwechsel mit dem Auslande untersagt. Pfarrämter stellen ebenso wie Privatpersonen daher zweckmäßig Anträge auf Beschaffung von Personenstandsurkunden bei

dem für den Geburts-, Eheschließungs- oder Sterbeort zuständigen Konsulat. Die Kosten belaufen sich in jedem Falle auf 6,32 R $\mathcal{M}$; sie können bei nachgewiesener Bedürftigkeit ermäßigt werden.

Das Auswärtige Amt beehre ich mich zu bitten, die evangelisch-lutherischen Pfarrämter entsprechend verständigen zu wollen.

gez. Sommer.

An das Auswärtige Amt, Berlin.

Evangelischer Oberkirchenrat.

E. D. I. 269.

Berlin-Charlottenburg, den 7. Februar 1930.
Fehensstr. 3.

Den Konsistorien übersenden wir hierbei Abschrift des uns vom Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung mitgeteilten Antrages des Deutschen Konsulates in Kiew an das Auswärtige Amt vom 11. Dezember v. Js., betreffend Beschaffung von Personenstandsurkunden, zur Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen, die Pfarrämter entsprechend zu verständigen. Diese würden sich bei etwaigen Anträgen zweckmäßig der Vermittlung des Auswärtigen Amtes zu bedienen haben.

Für den Präsidenten.

gez.: Hundt.

An das Evangelische Konsistorium in Stettin.

Vorstehenden Erlaß bringen wir den Pfarrämtern zur Kenntnis und Nachachtung.

Tab. IX. Nr. 448.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. Februar 1930.

(Nr. 59.) Landeskirchliches Diasporaseminar.

Das der Ausbildung von Geistlichen in der überseeischen Diaspora, insbesondere in Brasilien dienende landeskirchliche Diasporaseminar ist von Stettin nach Jßenburg a. S., Schloß, verlegt und dort am 5. Januar 1930 wiedereröffnet worden. Es führt jetzt die Bezeichnung „Kirchliches Auslandsseminar Jßenburg“.

Tab. VI. Nr. 2187.

(Nr. 60.) Jugendgesangbuch.

Im Auftrag der evangelischen Schule für Volksmusik, Spandau, Evangel. Johannisstift, ist von Lic. Bogelsang und Dr. Reusch ein Jugendgesangbuch herausgegeben und im Wichern-Verlag G. m. b. H., Berlin-Spandau, Evangelisches Johannisstift, erschienen. Das Buch enthält wertvolles Liedgut der Kirche, des Volkes und der Singbewegung in einer Auswahl von 202 Nummern, die allen Anforderungen gerecht werden, die Religions- und Konfirmandenunterricht, Schulanachten, Kindergottesdienst, Jugendgottesdienst, Feiern der Jugendverbände und Vereine an die Jugend stellen, und ist wegen des Anschlusses der Melodien an die vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß in seinem Melodienbuch 1928 festgesetzten Gsart durchaus geeignet, der Verwirklichung des Einheitsgedankens in der Gesangbuchfrage wichtige Vorarbeit zu leisten.

Tab. VI. Nr. 4121.

(Nr. 61.) Handbuch der Inneren Mission Bd. I „Die Organisation der Inneren Mission“.

Im Wichern-Verlag, Berlin-Spandau, ist das Handbuch der Inneren Mission Bd. I „Die Organisation der Inneren Mission“ erschienen.

Das Buch stellt eine Neuauflage des im Jahre 1922 erstmalig erschienenen Handbuches dar und dient als Nachschlagewerk für alle Stellen, die in der evangelischen Liebestätigkeit mit dem Centralausschuß und seinen Landes- und Provinzialverbänden sowie Fachverbänden zusammenarbeiten. Es ist für die größeren Pfarrämter und die Evangelischen Wohlfahrtsdienste (Ämter) nicht zu entbehren. Neben reichhaltigem Adressenmaterial bietet das Buch in kurzen Umriffen auch eine geschichtliche Entwicklung der einzelnen Verbände der Inneren Mission.

Dieser I. Band des Handbuches bildet nunmehr den Schlußstein zu dem dreibändigen Gesamtwerk, das 1925 mit der Herausgabe des II. Bandes, „Statistik der Evangelischen Liebestätigkeit, An-

staltsarbeit (Geschlossene Fürsorge)“ begonnen hat und 1928 mit Band III, „Statistik der Evangelischen Liebestätigkeit (Halboffene und Offene Fürsorge) und Jugendarbeit“ fortgesetzt wurde.

Die Preise verstehen sich wie folgt:

Handbuch der Inneren Mission, Bd. I, „Die Organisation der Inneren Mission“ (397 S.), 15,— *RM.*

Handbuch der Inneren Mission, Bd. II (760 S.), 1925, zum herabgesetzten Preise von 10,— *RM.*

Handbuch der Inneren Mission, Bd. III (689 S.), 1928, herabgesetzt auf 15,— *RM.*

Bei Abnahme sämtlicher 3 Bände: Gesamtpreis 35,— *RM.*; zu beziehen durch den Wichern-Verlag G. m. b. H., Berlin-Spandau, Evangelisches Johannesstift.

Gegen die Beschaffung des Werkes aus bereiten Mitteln der Kirchenkassen oder Kreissynodalkassen haben wir von Kirchenaufsichts wegen nichts einzuwenden.

Lgb. VI. Nr. 2225.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Dienstentlassung:

Nach Mitteilung des Evangelischen Konsistoriums der Mark Brandenburg ist der Pfarrer Paul Herrmann in Berlin-Cladow durch Entscheidung des Rechtsausschusses der Kirche vom 4. November 1929 rechtskräftig mit Dienstentlassung bestraft worden.

2. Ernennung:

Der Amtsgehilfe auf Probe Friedrich Weigel ist mit Wirkung vom 1. März 1930 ab zum Amtsgehilfen beim hiesigen Evangelischen Konsistorium ernannt worden.

3. Berufen:

a) Der Pastor Pagenkopf in Bad Polzin, Kirchenkreis Belgard, zum Pastor der Kirchengemeinde Kreckow-Braunsfelde, Kirchenkreis Stettin Land, zum 1. April 1930.

b) Der Pastor Wendt in Müthenow, Kirchenkreis Stolp Stadt, zum Pastor in Standemin, mit einstweiliger verwaltungsmäßiger Pfarrsitzverlegung nach Belgard a. Pers., Kirchenkreis Belgard, zum 1. März 1930.

4. Erledigte Pfarrstellen:

a) Die bisherige II. Pfarrstelle an der St. Nicolaiskirche in Anklam, Kirchenkreis Anklam, privaten Patronats, wird durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand am 1. Juli 1930 frei und ist alsdann wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1929. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an den Magistrat in Anklam zu richten.

b) Die Pfarrstelle zu Jfinger, Kirchenkreis Pyritz, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch Wahl der kirchlichen Gemeindevertretung des Pfarrsprengels. Besoldung nach der Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

c) Die bisherige I. Pfarrstelle in Gützkow, Kirchenkreis Greifswald Land, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium der Provinz Pommern zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. Professor D. Dr. Hans Preuß: Luthertum um 1530 in Wort und Bild. Festgabe zum 400-jährigen Jubiläum des Augsburger Bekenntnisses, mit einem Geleitwort von D. Dr. Kapler, Präsident des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses. 80 Seiten mit 43 Abb. Steif kartoniert, Preis: 3,— *RM.* Bei gleichzeitigem Bezug von 20 und mehr Exemplaren Preis: 2,70 *RM.* Furcht Kunstverlag, Berlin NW 7, Am Hegelplatz.

2. Reminisceere. Eine Handreichung zum deutschen Volkstrauertag. Herausgegeben vom Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Berlin W 15, Brandenburgische Str. 27. 200 Seiten.

3. Flugblätter und Schriften des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus e. V., zur Verteilung bei der Konfirmation und Schulentlassung:

1. Ulbricht, Schulleiter, An unsere Konfirmanden, 100 Stück 1,— RM, 1000 Stück 7,— RM;
2. Ulbricht, Schulleiter, Merkblatt für junge Mädchen über die Schädigung durch Rauschgetränke, 100 Stück 1,20 RM, 1000 Stück 10,— RM;
3. Merkblatt: Konfirmanden! (Büttenpapier) — für Söhne der höheren Schulen geeignet, 100 Stück 4,50 RM, 1000 Stück 40,— RM;
4. Merkkarte: Was sollen Eltern, Vaten usw. der Konfirmanden hinsichtlich des Alkohols beherzigen?, 100 Stück 0,80 RM, 1000 Stück 7,— RM;
5. Lüdke, Franz, Der Feind ist im Land! Brief eines Lehrers an seine Schüler, 100 Stück 1,40 RM, 1000 Stück 12,— RM;
6. Hoffmann, Frau Ad., Ein Trinkspruch, 100 Stück 1,40 RM, 1000 Stück 12,— RM;
7. Flaig, Dr. F., Guter Rat für die Jugend. — zugleich ein Wort an ihre Freunde, 100 Stück 1,40 RM, 1000 Stück 12,— RM;
8. Bode, Dr., Der größte Betrüger, 16 S., 100 Stück 10,— RM, 1000 Stück 90,— RM;
9. Paull, Dr. med. H., Ein ernstes Freundeswort (Warnung vor Alkohol und Unfittlichkeit), 100 Stück 2,80 RM, 1000 Stück 25,— RM;
10. Georg, Rektor, Für Volksgesundheit und Volkswohl. Ein Schulbuch für die Hand der Schüler über den Alkohol, 40 S., 40 Pf., 10 Stück 3,— RM, 100 Stück 25,— RM;
11. Dierlamm, Wer hilft mit?, 100 Stück 4,50 RM, 1000 Stück 40,— RM;
12. Merkkarte: Was muß der Sportsmann und Turner vom Alkohol wissen?, 100 Stück 0,80 RM, 1000 Stück 7,— RM.

Bestellungen an Verlag „Auf der Wacht“, Berlin-Dahlem, Werderstraße 16.

4. „Handbuch für evangelische Frauen“, herausgegeben im Auftrage der Vereinigung Evangelischer Frauenverbände Deutschlands von der Geschäftsführerin Nora Hartwich. Umfang des Buches: 336 Seiten, 8°, geschmackvoll gebunden, zum Preise von 5,50 RM von der Geschäftsstelle der Vereinigung, Berlin-Dahlem, Bietenstr. 24, zu beziehen.